

**Beantwortung der Anfrage der CDU AF/2021/020 – Begrenzung der Anzahl der Wohneinheiten im Wohngebiet Erlenhof**

1. *Als die Politik 360 WE beschlossen hat, wurde dort erwähnt, dass dies nicht möglich ist?*
2. *Wurde die Politik zwischendurch unterrichtet, dass es wesentlich mehr WE werden könnten? Wann wurde die Politik erstmalig informiert?*
3. *Wer trägt die Verantwortung für die Erhöhung auf 600 WE?*

Antwort zu Frage 1 und 2:

Die folgende Auflistung der Ausschusstermine (BPA) zeigt die Behandlung der o.g. Thematik und die vielfachen Erläuterungen der Verwaltung zu den Grenzen der Festsetzung der Wohneinheitenanzahl:

**BPA 25.04.2012** (Prot. BPA/06/2012)

- Antrag der CDU (AN/033/2012) hinsichtlich der Begrenzung der WE auf 360 WE im gesamten Wohngebiet → modifiziert zugestimmt
- Verwaltung: Vorstellung der Möglichkeiten und Grenzen für die Festsetzung von max. 360 WE
- Hinweis der Verwaltung, dass eine Begrenzung, insbesondere in MFH nicht möglich ist

**BPA 06.06.2012** (Prot. BPA/08/2012)

- Beschluss des B-Plans-Entwurfs; vorab beschriebene Möglichkeiten der Begrenzung der Anzahl der WE wurden in die Festsetzungen eingearbeitet

**BPA 24.10.2012** (Prot. BPA/14/2012)

- Erläuterung der Verwaltung, dass eine Absicherung einer max. WE-Zahl von 360 WE nicht möglich ist
- Maximal möglich ist eine Annäherung durch zulässige Festsetzungen im B-Plan

**BPA 14.11.2012** (Prot. BPA/16/2012)

- Verwaltung: Kalkulation der maximal hinzukommenden WE

Abwägung und Empfehlung zum Satzungsbeschluss im **BPA und UWA am 05.12.2012**

Satzungsbeschluss in der **STV am 17.12.2012**

**BPA 15.06.2016** (Prot. BPA/09/2016)

- Darstellung des aktuellen Entwicklungsstandes im Erlenhof bezüglich der Anzahl der Wohneinheiten
- Genehmigungslage zeigt, dass Wohneinheitenanzahl von 360 WE überschritten werden

**BPA 02.06.2021** (Prot. BPA/06/2021)

- Anfrage der CDU (AF /2021/008) zum aktuellen Stand der WE-Anzahl im Erlenhof
- Beantwortung der Anfrage durch die Verwaltung und erneute Erläuterung der damals vorgetragenen Möglichkeiten der Festsetzungen

Antwort zu Frage 3:

Notwendige Entscheidungen für die Aufstellung von Bauleitplänen (hier: Bebauungsplan Nr. 92 „Erlenhof“) treffen die zuständigen Fachausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung gemäß Zuständigkeitsordnung.

Die oben dargestellte Diskussionsfolge zeigt, dass die Stadtverordneten über die Möglichkeiten und Grenzen der Festsetzungsmöglichkeiten bzgl. der Anzahl der Wohneinheiten vor Entwurfsbeschluss sowie Satzungsbeschluss informiert waren.

In der öffentlichen Diskussion sollte sensibel mit Versprechen umgegangen werden, die am Ende aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen nicht erfüllt werden können.

Städtebaulich und hinsichtlich der Stadtentwicklung kann resümiert werden, dass hier ein gut strukturiertes, durchgrüntes und zentral gelegenes Stadtquartier entwickelt wurde, welches mit unterschiedlichen Wohnformen, einer eigenen Grundversorgung, sozialer Infrastruktur und hohem Freizeitwert ein attraktiver Wohnort für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen geworden ist.